

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 11

Rubrik: Hinweise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unzulässiges neues Begehren, sondern eine Reduktion eines bestehenden Antrags. Ist eine Scheidungsklage schon zu Beginn der Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eingereicht worden, so sollten die kantonalen Richter im Verlaufe des Verfahrens von Amtes wegen prüfen, ob die als geschuldet befundene Rente zeitlicher Begrenzung bedürfe.

In einem Fall, in dem sich Hinweise zugunsten einer solchen Begrenzung ergaben, die kantonale Vorinstanz aber eine Dauerrente (sogar mit Erhöhung nach Wegfall der Unterhaltsbeiträge zugunsten des Kindes) zugesprochen hatte, wies das Bundesgericht die Sache in Aufhebung des Rentenanspruchs an die Vorinstanz zurück. Dies geschah, damit die genannte Instanz prüfe, ob die Frau in absehbarer Zeit sich eine wirtschaftliche Situation schaffen könne, in der sie sich nicht schlechter stellen würde, als wenn sie unverheiratet geblieben wäre. Sollte die Frau dies können, so hätte die Vorinstanz die Rentendauer danach zu richten. (Urteil vom 21. November 1985) R. B.

HINWEISE

1987: Neue Mitgliederbeiträge

Wie in einem Rundschreiben in Erinnerung gerufen wurde, hat die Mitgliederversammlung der SKöF anlässlich ihrer Jahrestagung vom 22. Mai 1986 beschlossen, im Jahre 1987 zur Bewältigung ihrer vielseitigen Aufgaben, die nebenamtlich nicht mehr möglich ist, ein ständiges Sekretariat einzurichten.

Der Betrieb dieses Sekretariates, das sich die Erweiterung und die Verbesserung der Dienstleistungen zur Hauptaufgabe machen wird (vgl. Nr. 9, Sept. 1986), ist mit Mehrkosten verbunden, die eine Erhöhung der seit 1981 geltenden Mitgliederbeiträge erforderlich machen. Diese Erhöhung wurde von der Mitgliederversammlung 1986 gutgeheissen.

Die Übersicht gibt Auskunft über die ab 1. Januar 1987 geltenden Ansätze. Die Rechnung für die Mitgliederbeiträge des kommenden Jahres werden im April 1987 versandt.

Mitgliederkategorien		Neue Beiträge ab 1.1.1987	
Gemeinden bis	5 000 Einwohner	Fr. 200.–	pro Jahr
5 000 bis	10 000 Einwohner	Fr. 250.–	pro Jahr
10 000 bis	20 000 Einwohner	Fr. 300.–	pro Jahr
20 000 bis	50 000 Einwohner	Fr. 500.–	pro Jahr
50 000 bis	100 000 Einwohner	Fr. 800.–	pro Jahr
Gemeinden über	100 000 Einwohner	Fr. 1000.–	pro Jahr
Einzelmitglieder		Fr. 80.–	pro Jahr
Kleinere und mittelgrosse Institutionen		Fr. 200.–	pro Jahr
Grössere Privatinstitutionen		Fr. 300.–	pro Jahr

Nach Redaktionsschluss

Der 20. Weggis-Kurs

Leider ist es nicht möglich, über den Verlauf des Weggis-Kurses, der vom 2. bis 4. Oktober stattfand, in dieser Ausgabe der ZöF eingehend zu berichten. Der von der Druckerei festgelegte Abschlusstermin für diese November-Nummer war der 2. Oktober. Deshalb musste ich mich entschliessen, in der Dezember-Ausgabe der Berichterstattung über den Verlauf und die Schwerpunkte der Diskussionen dieser bedeutsamen Veranstaltung die Priorität einzuräumen.

Gegen 600 Anmeldungen waren auf unserem Sekretariat eingegangen. Da uns in Weggis für diese Zeit (noch war Saison) nur 450 Arbeitsplätze bzw. Betten für die zweitägige Unterkunft zur Verfügung standen, sah sich der Ausschuss zu seinem grossen Leidwesen gezwungen, mehr als 100 unserer Mitglieder in einem Schreiben mitteilen zu müssen, dass ihre Anmeldungen nicht berücksichtigt werden konnten. Meist handelte es sich um Bewerbungen, die nach Anmeldeschluss eingetroffen waren. Der Ausschuss ist aber gewillt, im Verlaufe des ersten Halbjahres 1987 einen zweiten Kurs mit der gleichen Thematik zu organisieren. Termin und Durchführungsort werden später bekanntgegeben. Die Weiterbildungskommission wie der Ausschuss sind der Auffassung, dass alle unsere Mitglieder Anrecht auf den Besuch dieses Fortbildungskurses haben. Sie sind deshalb bereit, die grosse organisatorische Mehrarbeit auf sich zu nehmen. p.sch.